



Sichergestellte, illegal hergestellte Feuerwerkskörper: Jedes Jahr gibt es 600 Verletzte durch pyrotechnische Gegenstände.

# Knallen, blitzen, blenden

Jedes Jahr kommt es in der Silvesternacht beim Abfeuern von pyrotechnischen Gegenständen zu Unfällen. Der Entschärfungsdienst informiert über den sicheren Umgang mit Knallkörpern und Leuchtraketen.

Ein 23-jähriger Niederösterreicher wollte den Jahresbeginn 2016 in seinem Heimatort im Bezirk Mistelbach feiern, aber als die Glocken das Neujahr einläuteten, lag er im Rettungswagen. Denn eine halbe Stunde vor Mitternacht hatte er sich beim Hantieren mit einem Feuerwerkskörper erheblich verletzt. In der Silvesternacht 2015/16 gab es allein in Niederösterreich 15 Rettungseinsätze wegen Verletzungen durch Kracher und Leuchtraketen.

Jedes Jahr gibt es Österreich im Durchschnitt einen Toten bei einem Unfall mit Böllern, Pyrotechnikprodukten oder Selbstlaboraten. Etwa 600 Menschen werden verletzt, meist sind es junge Männer. Darüber hinaus kommt es zu Hörschäden durch den Knall. Unfallursachen sind hauptsächlich Unachtsamkeit, ein fehlendes Ge-

fahrenbewusstsein, „Halbwissen“, die missbräuchliche Verwendung sowie die Verwendung von illegalen und nicht den Prüfnormen entsprechenden Produkten. Gefährlich sind vor allem billige und nicht zugelassene Erzeugnisse aus Asien, die zumeist im benachbarten Ausland angeboten werden.

**Sicherheitshinweise.** Die Fachleute des Entschärfungsdienstes des Bundesministeriums für Inneres (BMI) raten, zu Silvester und bei anderen Anlässen auf das Abfeuern von Knallkörpern und ähnlichen pyrotechnischen Gegenständen zu verzichten. Wer es dennoch blitzen, leuchten und knallen lassen will, sollte beachten:

- Pyrotechnische Produkte nur im österreichischen Fachhandel kaufen, der zugelassene Qualitätsfeuerwerkskörper, Fachberatung und Serviceleis-

tungen anbietet. Feuerwerkskörper, die im seriösen Pyrotechnikfachhandel angeboten werden, haben ein CE-Kennzeichen oder die BAM-Nummer (Pyrotechnik-Zulassungszeichen in Deutschland bis zum Ende der Übergangszeit 2017).

- Erzeugnisse, die im Ausland oder im Internet erworben werden, entsprechen oft nicht den geforderten Qualitäts- und Zulassungskriterien.
- Gebrauchsanweisung sorgfältig lesen und strikt einhalten. Im Zweifel sich von einem Fachhändler beraten lassen oder auf die Verwendung verzichten.
- Feuerwerkskörper nicht manipulieren, daran herumbasteln oder bündeln.
- Feuerwerkskörper mit Sorgfalt und Verantwortungsbewusstsein für andere und die Umwelt verwenden.
- Auf Feuerwerkskörper mit Knallwirkung verzichten, insbesondere im Orts-





**Enorme Wirkung und Gefahr: Mit mehreren Knallkörpern zerstörte Telefonzelle.**

gebiet. Lärmempfindliche Menschen und Tiere leiden darunter.

- Sicherheitsabstand einhalten.
- Beim Entzünden der Feuerwerkskörper nicht rauchen.
- Sich nicht über den Feuerwerkskörper beugen.
- Feuerwerksraketen nur aus umkippsicheren oder fixierten Vorrichtungen verfeuern.
- Einen „Versager“ niemals ein zweites Mal anzünden.

**Feuerwerkskörper.** Der Umgang mit pyrotechnischen Produkten ist im Pyrotechnikgesetz 2010 geregelt. Es gibt vier Kategorien: F (für Unterhaltungszwecke), T (für Theater und Bühne), P (sonstige/technische Zwecke) und S (lose pyrotechnische Sätze).

Feuerwerkskörper fallen in die Kategorie F. Bei dieser Kategorie gibt es vier Klassen:

- F1: Erzeugnisse, die eine sehr geringe Gefahr darstellen und einen vernachlässigbaren Lärmpegel haben, wie Tischfeuerwerke, Feuerwerksscherzartikel, Knallerbsen, Partyknaller und

Wunderkerzen. Sie können ab 12 Jahren erworben werden.

- F2: Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen und einen geringen Lärmpegel haben, wie Silvesterraketen, Fontänen („Vulkane“) und Feuerräder. Sie können ab 16 Jahren erworben werden, dürfen aber im Ortsgebiet nicht verwendet werden.
- F3: Feuerwerkskörper, die eine mittlere Gefahr darstellen und deren Lärmpegel die Gesundheit nicht gefährdet, wie stärkere Silvesterraketen. Sie können ab 18 Jahren mit einem F3-Pyrotechnikausweis und einer behördlichen Bewilligung erworben werden.
- F4: Feuerwerkskörper, die eine große Gefahr darstellen, deren Lärmpegel die Gesundheit nicht gefährdet und die nur für „Profis“ vorgesehen sind. Erwerber müssen mindestens 18 Jahre alt sein, Fachkenntnisse nachweisen (F4-Pyrotechnikausweis) und eine behördliche Bewilligung dafür haben.

**Strafbestimmungen.** Verstöße gegen das Pyrotechnikgesetz werden mit Verwaltungsstrafen geahndet. Erzeugern

und Händlern von pyrotechnischen Gegenständen können mit einer Verwaltungsstrafe bis zu 10.000 Euro oder einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen bestraft werden, wenn sie die Bestimmungen über das Inverkehrbringen missachten und beispielsweise nicht zulässige pyrotechnische Gegenstände verkaufen.

Wer die Verbotbestimmungen bei Sportveranstaltungen missachtet, dem droht eine Verwaltungsstrafe bis zu 4.360 Euro oder eine Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen.

Verstöße gegen die anderen Verbote und die Nichtbeachtung von bescheidmäßigen Auflagen können mit einer Verwaltungsstrafe bis zu 3.600 Euro oder einer Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen geahndet werden.

Bei einer Verwaltungsübertretung können die pyrotechnischen Erzeugnisse beschlagnahmt und von der Behörde für verfallen erklärt werden. Verfallene pyrotechnische Erzeugnisse gehen in das Eigentum des Bundes über und werden in der Regel vom Entschärfungsdienst amtlich vernichtet.